

BGer 5A_968/2025 vom 11. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_968_2025

FR: TF 5A_968/2025 du 11 novembre 2025

IT: TF 5A_968/2025 del 11 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Soweit sich die Beschwerde auf die vorsorglichen Massnahmen bezieht, ist die Kognition auf Verfassungsverletzungen beschränkt (Art. 98 BGG) und es sind substantiierte Verfassungsrügen zu erheben (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das Obergericht hat festgehalten, mit dem Entscheid über die vorsorglichen Massnahmen und der Ansetzung der Hauptverhandlung sei die Rechtsverzögerungsbeschwerde mangels eines schutzwürdigen Interesses an der Feststellung der Rechtsverzögerung gegenstandslos geworden und es sei als Folge auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber sei festzuhalten, dass die Beschwerde ohnehin offensichtlich unbegründet gewesen wäre, da keine relevante Rechtsverzögerung seitens des Kantonsgerichts erkennbar sei.

E. 3

Der Beschwerdeführer bringt (ohne Zitate) vor, gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei die Rechtsverletzung bereits im Zeitpunkt der Rechtsverzögerung eingetreten und werde diese Verletzung durch die Entscheidfällung nicht rückwirkend beseitigt, da sie nicht ungeschehen gemacht werden könne.

Darin liegt keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides und die aufgestellte Behauptung ist im Übrigen auch falsch. Vielmehr wird nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Rechtsverzögerungsbeschwerde grundsätzlich gegenstandslos, wenn die Vorinstanz den gewünschten Entscheid gefällt hat (vgl. aus der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung statt vieler: Urteile 5A_469/2024 vom 10. Januar 2025 E. 1; 2C_331/2025 vom 9. September 2025 E. 2.1). Inwiefern besondere Umstände für einen ausnahmsweisen Verzicht auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses vorliegen würden (vgl. hierzu beispielsweise BGE 142 I 135 E.1.3.1; 146 II 335 E. 1.3 ; 147 I 478 E. 2.2), wird nicht dargelegt und solches ist auch nicht erkennbar.

Als Folge ist auf die Ausführungen zur - ohnehin zutreffenden - subsidiären materiellen Begründung des angefochtenen Entscheides nicht einzugehen.

Ebenfalls nicht einzugehen ist vor diesem Hintergrund auf die Ausführungen zur ausgangsgemässen Kostenauflegung im angefochtenen Entscheid.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache ist das mit Bezug auf die auferlegten Gerichtskosten gestellte Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 6

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.